

Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, mit der die Deckung und somit die Entschädigung durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die ein Fußgänger, der Opfer eines Straßenverkehrsunfalls war, erlitten hat, allein deshalb ausgeschlossen wird, weil dieser Fußgänger Versicherungsnehmer und Eigentümer des Fahrzeugs war, das diese Schäden verursacht hat.

(¹) ABL C 454 vom 5.12.2016.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. März 2017 von der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 25. Januar 2017 in der Rechtssache T-187/16, Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG/ Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-158/17 P)

(2017/C 382/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Koch)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 20. September 2017 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. April 2017 von Salvo Asenov Todorov gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 14. März 2017 in der Rechtssache T-839/16, Todorov/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache C-188/17 P)

(2017/C 382/31)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Slavo Asenov Todorov (Prozessbevollmächtigte: K. Mladenova, advokat)

Andere Partei des Verfahrens: Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof (Zehnte Kammer) hat dieses Rechtsmittel mit Beschluss vom 7. September 2017 für offensichtlich unzulässig erklärt.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha (Spanien), eingereicht am 11. Mai 2017 — Pedro Viejobueno Ibáñez und Emilia de la Vara González/Consejería de Educación de Castilla-La Mancha

(Rechtssache C-245/17)

(2017/C 382/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Pedro Viejobueno Ibáñez, Emilia de la Vara González

Berufungsbeklagte: Consejería de Educación de Castilla-La Mancha

Vorlagefragen

1. Kann das Ende des Unterrichtszeitraums eines Schuljahrs als sachlicher Grund angesehen werden, der es rechtfertigt, dass Lehrkräfte, die als Beamte auf Zeit beschäftigt werden, gegenüber den Berufsbeamten unterschiedlich behandelt werden?
2. Ist es mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar, dass als Beamte auf Zeit beschäftigte Lehrkräfte, die am Ende des Unterrichtszeitraums entlassen werden, nicht die Möglichkeit haben, ihren Urlaub in Form von tatsächlichen Ruhetagen in Anspruch zu nehmen, und stattdessen eine entsprechende Vergütung gezahlt bekommen?
3. Ist mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung dieser Beamten, die unter den Begriff der befristet beschäftigten Arbeitnehmer fallen, eine abstrakte Rechtsvorschrift wie die 13. Ergänzungsbestimmung des regionalen Gesetzes Ley 5/2012, de 12 de julio, de Presupuestos Generales de la Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha para 2012 (Regionales Gesetz 5/2012 vom 12. Juli 2012, Allgemeines Haushaltsgesetz der Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha) vereinbar, durch die aus Gründen der Haushaltseinsparung und der Erfüllung von Defizitziele neben anderen Maßnahmen die Anwendung einer am 10. März 1994 zwischen dem Ministerium für Erziehung und Wissenschaft und der Gewerkschaft ANPE geschlossenen Vereinbarung, die durch Entscheidung der Generaldirektion Personal und Dienste vom 15. März 1994 veröffentlicht wurde (BOMEC vom 28. März 1994), ausgesetzt wurde, soweit es um den bezahlten Urlaub für Juli und August bei Vertretungen für mehr als fünfeneinhalb Monate sowie die unbesetzten Stellen ging, und bestimmt wurde, dass dem befristet beschäftigten nichtuniversitären Lehrpersonal Urlaubsabgeltung für 22 Arbeitstage zu zahlen ist, wenn seine Ernennung auf Zeit für das gesamte Schuljahr erfolgt war, bzw. für die Tage, die im Verhältnis darauf entfallen?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Nivelles (Belgien), eingereicht am 29. Mai 2017 — OJ (*)/Partena, Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants ASBL, Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti), Union Nationale des Mutualités Libres (Partenamut) (UNMLibres)

(Rechtssache C-321/17)

(2017/C 382/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail de Nivelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: OJ (*)

(*) Information im Rahmen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entfernt.